OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651669/8/ZO/BR

Datum:
Linz, 26. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des G W gegen den Bescheid des Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 09.01.2020, GZ: FE-154/19, PAD/18/00573296/007/VW, betreffend Zurückweisung des Antrages vom 20.12.2019 auf Ausfolgung des entzogenen Führerscheines

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, hat mit dem angefochtenen Bescheid den Antrag des Bfs (nachfolgend Bf) vom 20.12.2019 auf Ausfolgung des am 28.02.2019 mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels vom 26.02.2019, GZ FE-154/19 (PAD/18/00753296/006/WV) entzogenen Führerscheines, abgewiesen und gleichzeitig ausgesprochen, dass einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt wird.

In ihrer Begründung führt die belangte Behörde aus:

„Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.“

2. Mit nicht näher bezeichneten Schreiben vom 16.01.2020, 17.01.2020 und 20.01.2020 wandte sich der Bf an die belangte Behörde. Diese Schreiben sind zwar nicht als Beschwerde bezeichnet, eine falsche Bezeichnung eines Rechtsmittels schadet aber grundsätzlich nicht, sodass diese Schreiben als Beschwerde im Sinne des Art 130 Abs.1 Z 1 B-VG betrachtet werden können.

In seinen Beschwerdeschreiben führt der Bf zusammengefasst aus, dass er am 23.05.2019 bei einem Psychiater, Herrn Dr. H W, in W, gewesen sei. Dies sei einerseits mit seiner E-Card überprüfbar, der Bf gibt dafür seine Sozialversicherungsnummer bekannt, andererseits legt der Bf eine Bestätigung seines Hausarztes vor, aus der sich die tatsächliche Anwesenheit des Bf am 23.05.2019 in der Ordination von Dr. H W, Facharzt für Psychiatrie, ergibt. Der Bf führt aus, der Psychiater habe ihm einen Fragebogen ausfüllen lassen und ihn nach einem kurzen Gespräch weggeschickt, mit den Worten „was soll ich mit ihnen noch“. Da der Bf alle Auflagen erfüllt habe und aufgrund der vorgelegten Unterlagen ersucht dieser um Rückgabe des am 23.08.2019 entzogenen Führerscheins ohne weitere Auflagen.

Nach Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Vorlage des fachärztlichen psychiatrischen Behandlungsbefundes vom 23.05.2019 und

aller sonstigen fachärztlichen psychiatrischen Behandlungsbefunde führte der Bf mit Schreiben vom 03.03.2020 aus, dass er an MCS (Multiple Chemikalien Sensitivität) leidet und legt uA eine ärztliche Bestätigung vom 18.10.2017, ausgestellt von Herrn Dr. J H, vor, welche die Diagnose „chronische Formaldehyd-Belastung“ bestätigt. Er kündigte an, sich um eine psychiatrische Behandlungsbestätigung zu bemühen, legte bis heute jedoch keine vor.

3. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, hat den Verwaltungsakt mit Schreiben vom 29.01.2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie durch Aufforderung des Bf zur Vorlage von fachärztlichen psychiatrischen Behandlungsbefunden. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest.

Mit Bescheid vom 23.8.2018, GZ: FE-216/18 hat die belangte Behörde dem Bf die Lenkerberechtigung für die Gruppe 1 (Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F) befristet auf fünf Jahre erteilt. Dem Bf wurde die Auflage erteilt, der Behörde im Abstand von jeweils drei Monaten einen Behandlungsbefund eines Facharztes für Psychiatrie sowie ein Facharztgutachten für Psychiatrie nach zwei Jahren und vor Fristablauf beizubringen. Die Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 06.02.2019 zu GZ: LVwg-65127610/ZO/KA vollinhaltlich abgewiesen, weshalb der Bescheid letztlich in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Bf hat trotz Aufforderung durch die belangte Behörde am 13.02.2019 keinen Behandlungsbefund vorgelegt und damit die Auflage nicht erfüllt. Die belangte Behörde hat daraufhin mit rechtskräftigem Bescheid vom 26.2.2019, GZ: FE-154/19, die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung (Beibringung eines Behandlungsbefundes eines Facharztes für Psychiatrie) entzogen.

Am 23.5.2019 war der Bf in der Ordination von Dr. H W, Facharzt für Psychiatrie, zu einer Untersuchung. Der fachärztliche Behandlungsbefund dieser Untersuchung wurde der belangten Behörde wiederum nicht vorgelegt.

Am 20.12.2019 beantragte der Bf bei der belangten Behörde die Ausfolgung seines Führerscheines, dieser Antrag wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom

09.01.2020, GZ: FE-154/19, abgewiesen, wogegen der Bf mit Schreiben vom 16., 17. und 20.01.2020 Beschwerde erhob.

Am 26.02.2020 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf auf, den fachärztlichen psychiatrischen Behandlungsbefund vom 23.05.2019 sowie alle sonstigen fachärztlichen psychiatrischen Behandlungsbefunde seit Februar 2019 vorzulegen. Dieser Aufforderung kam der Bf nicht nach.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 28 Abs. 1 FSG ist nach Ablauf der Entziehungsdauer der Führerschein auf Antrag wieder auszufolgen, wenn

1. die Entziehungsdauer nicht länger als 18 Monate war und
2. keine weitere Entziehung der Lenkberechtigung angeordnet wird.

Gemäß § 29 Abs. 3 FSG ist nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern.

5.2. Im gegenständlichen Fall wurde dem Bf die Lenkberechtigung von der belangten Behörde rechtskräftig bis zur Beibringung einer psychiatrischen Behandlungsbestätigung entzogen. Er hatte seinen Führerschein daher der Behörde abzuliefern. Der Bf hat trotz Aufforderung bisher keine entsprechende Behandlungsbestätigung beigebracht, weshalb die Entziehungsdauer noch nicht abgelaufen ist. Der Führerschein darf ihm daher derzeit nicht ausgefolgt werden, die Beschwerde ist abzuweisen. Die vom Bf am 25.3.2020 per E-mail übermittelten hausärztlichen Bestätigungen ändern daran nichts. Sollte der Bf in weiterer Folge die angekündigte Behandlungsbestätigung erhalten, hat er diese wieder bei der belangten Behörde vorzulegen.

Zu II.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil der diesbezüglich eindeutige Wortlaut des § 28 FSG nur auf den Ablauf der Entziehungsdauer abstellt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis 30.4.2020, beginnt die Frist mit 1.5.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl